

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

3/SN-383/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*Sklaus grzotc*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 29	OF/19.04
Datum: 2. MAI 1994	
Verteilt 3. Mai 1994 ✓	

Wien, am 26.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-394/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Kraftfahrgesetz 1967 ge-  
ändert wird (16. KFG-Novelle).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

# ABSCHRIFT

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 26.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
ZL. 170.018/2-I/7/94 23.3.1994

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-394/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Kraftfahrgesetz 1967 ge-  
ändert wird (16. KFG-Novelle).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

### 1. Zum Entwurf:

#### Zu Z 8 (§ 4 Abs. 9 lit. b):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern begrüßt ausdrücklich die hier vorgesehene Einschränkung bezüglich des vorgeschriebenen Abstandes zwischen der letzten Achse eines Kraftfahrzeuges und der ersten Achse eines Anhängers von mindestens 3 m auf Lastkraftwagen. Mit der 15. Kraft-

- 2 -

*fahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 456/1993, wurde diese Bestimmung allerdings für alle Kraftfahrzeuge, also auch für Zumaschinen geltend, in das Kraftfahrgesetz aufgenommen. Diese Bestimmung war allerdings nicht im Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr enthalten, sondern ist erst auf Grund eines Abänderungsantrages im Parlament releviert worden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hatte also keine Möglichkeit, gegen diese Vorschrift, die auf Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern aus technischen Gründen nicht anwendbar ist, Einwendungen zu erheben.*

*Obwohl aus dem Gesetzesstext, der nunmehr in richtiger Anwendung der Richtlinie 85/3/EWG entsprechend formuliert ist, eindeutig zu entnehmen ist, daß Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern nicht unter diese Bestimmung fallen, beantragt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern jedoch, die zu dieser Bestimmung verfaßten Erläuterungen insoferne zu ergänzen, daß diese Regelung auch auf Zugmaschinen keine Anwendung findet.*

Zu Z 11 (§ 27 Abs. 3):

*Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stellt mit Befriedigung fest, daß auch diese Bestimmung auf Grund nunmehr richtiger Anwendung der Richtlinie 85/3/EWG in Abänderung der 15. Kraftfahrgesetz-Novelle neu gefaßt wird. Von der Anführung der hier geregelten umfangreichen Angaben an Kraftfahrzeugen und Anhängern werden nunmehr Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger befreit. In ihrer Stellungnahme vom 4.11.1992, GZ. R-1092/R, zum Entwurf einer 15. Kraftfahrgesetz-Novelle hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern diese Befreiung verlangt.*

Zu Z 21 (§ 114 Abs. 5):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich entschieden gegen den Entfall dieser Bestimmung aus, nach der das Abhalten eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule nicht mehr zulässig sein soll.

Zur Begründung für die Beibehaltung dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, daß einige Landwirtschaftskammern Kurse für den Erwerb der Lenkerberechtigung der Gruppen "F" und "AK" in ihren Landtechnischen Kursstätten abhalten. Diese Kurse werden als Außenkurse einer Fahrschule durchgeführt. Die Ausstattung der Landtechnischen Kursstätten der Landwirtschaftskammern geht über den geforderten Standard von Standortfahrschulen hinaus. Die Kursstätten sind in der Lage, mit dieser gehobenen Ausstattung an Lehrmitteln einen effizienteren und praxisorientierteren Unterricht für die Ausbildung zum Erwerb der Lenkerberechtigung der Gruppe "F" zu bieten als dies in einer Fahrschule möglich ist. Die Ausstattung der Landtechnischen Kursstätten bietet die Möglichkeit, im Unterricht auf die Zugmaschine auch landtechnisch einzugehen. Die Verkehrssicherheit wird stark beeinflußt vom richtigen Anbau und der Bedienung der Anbaugeräte und Zusatzeinrichtungen. Zapfwellen- und Hydraulik-handhabung muß in Verbindung mit verschiedensten Landmaschinen gelehrt und geübt werden, um einerseits die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr und andererseits die Unfallsicherheit auf den Betriebsflächen bestmöglich gewährleisten zu können.

- 4 -

*Bei den einzelnen Kursstätten stehen zu diesem Zweck Maschinen und Geräte des gesamten Landmaschinenangebotes von einigen Millionen Schilling zur Verfügung, die jeweils auf dem letzten Stand der Technik gehalten werden.*

*Die Kursstätten sind von den Landwirtschaftskammern geschaffen worden, um es möglich zu machen, dieses intensive praktische Schulungsangebot im jeweiligen Bundesland zentral anbieten zu können.*

*Da die Ausbildung für den Erwerb der Lenkerberechtigung der Gruppe "F" durch die Vielfalt der technischen Geräte stark praxisbezogen sein muß und dies nur durch die gehobene Ausstattung der Kursstätten gewährleistet ist, ist hier das Problem der Minderausstattung bei Außenkursen nicht gegeben.*

*Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher, diese besonders gute Ausbildungsmöglichkeit auch weiterhin zuzulassen. Gerade in einer für die Land- und Forstwirtschaft schwierigen Zeit wäre eine Verschlechterung der Ausbildungsmöglichkeiten kontraproduktiv.*

*Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß in einigen Ländern der EU wie z.B. Deutschland, Frankreich die Lenkerberechtigungsausbildung in Landtechnischen Kursstätten durchgeführt werden darf.*

**2. Über den Entwurf hinaus:****Zu § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9:**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erinnert an ihr Vorbringen in ihrer Stellungnahme vom 13. 10. 1993, GZ. R-993/R, zum Entwurf einer 37. Novelle zur KDV 1967 bezüglich der Langholztransporte. Es wurde darauf hingewiesen, daß durch die Abänderung der genannten Bestimmungen die Durchführung von Langholztransporten in Hinkunft dadurch äußerst erschwert, wenn nicht verunmöglich wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern richtet daher erneut an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das dringende Ersuchen, eine Novellierung des § 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 KfG in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, nach der für Langguttransporte (für Langholztransporte) ohne Begrenzung oder zumindest für Transportdistanzen bis zu 600 km die bisherige (vor der 15. KfG-Novelle geltende) Regelung der generellen Jahreserlaubnis ohne Wirtschaftlichkeitsvergleich mit Bahn- oder Schiffstransport wiedereingeführt wird und eventuell erst für größere Distanzen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung und Bewilligungspflicht vorgesehen wird. Bezuglich der Begründung dieses Antrages wird auf das Vorbringen in der zitierten Stellungnahme verwiesen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger